

Quelle:

Evangelischer Pressedienst, Emil-von-Behring-Straße 3, D-60439 Frankfurt am Main
http://www.epd.de/sozial/sozial_index_29015.html

Spendenwerbung am Telefon doch noch erlaubt Justizministerium: Neues Wettbewerbsrecht gilt nicht für gemeinnützige Organisationen

Martin Korn

Berlin (epd). Das neue Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) gilt nicht für Spenden sammelnde Organisationen, gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen und Parteien. Damit ist ein Ausnahmetatbestand gegeben, der die telefonische Spendenakquise erlaubt.

Bei vielen gemeinnützigen Organisationen war die Aufregung um das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb groß. Denn eine telefonische Kontaktaufnahme mit Verbrauchern ist durch die neue Regelung, die der Bundestag am 16. Mai gegen den Einspruch des Bundesrates verabschiedet hat, ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung nicht mehr erlaubt. Was im Sinne des Verbraucherschutzes gut gedacht war, erweist sich aber für Geld sammelnde Organisationen als großes Problem: Anrufe selbst bei schon geworbenen Spendern sollten demnach verboten sein.

Das Bundesjustizministerium stellte jetzt aber klar: Das UWG gilt nicht für Spendenorganisationen, Stiftungen und Parteien. Der Pressesprecher des Bundesjustizministeriums, Ulf Gerdes, erklärte gegenüber epd sozial, "weder Spendenorganisationen noch andere gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen und Parteien fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes". Diese Organisationen stünden "weder im Wettbewerb noch würden Waren und Dienstleistungen abgesetzt". Demnach gelten sie auch nicht als Marktteilnehmer. Diese Auffassung des Bundesjustizministeriums wurde auch in einem Schreiben des CDU-Bundestagsabgeordneten Michael Hennrich an eine Spendenorganisation bestätigt, das epd sozial vorliegt.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes am 1. April im Bundestag und den anschließenden Beratungen im Bundesrat warnte nicht nur der Deutsche Fundraisingverband (DFV, Frankfurt am Main) vor den weit reichenden Konsequenzen für den deutschen Spendenmarkt. Denn der Verzicht auf ein aktives Telefonmarketing hätte die Aktivitäten der Non-Profit-Branche massiv getroffen, so der Verband. Vorsitzender Peter-Claus Burens hatte deshalb den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Bundestages einen Kompromiss vorgeschlagen, um sowohl dem Verbraucherschutz als auch den Spendenorganisationen gerecht zu werden. Danach sollte eine telefonische Kontaktaufnahme mit Verbrauchern dann erlaubt sein, wenn sie nicht gegen den erklärten Willen der Adressaten erfolgt. Jetzt sind solche Lösungen hinfällig.

Der Vertreter des Deutschen Direktmarketingverbandes (DDV, Wiesbaden), Patrick Tapp, empfiehlt den Geld sammelnden Organisationen dennoch, künftig den Verbraucherschutz stärker zu berücksichtigen. Auch wenn nunmehr der Vorbehalt der Zustimmung des Angerufenen nicht gelte, sollten sie ihren Spendern die Möglichkeit einräumen, mit einer bereits vorformulierten Erklärung den Telefonkontakt auszuschließen. Schließlich gehe es hier um eine Vertrauensbasis, die langfristig zu stabilen Spenderbeziehungen und "zu zufriedenen Dauerspendern" führe. In der Praxis seien in Responseschreiben oder Antwortkarten "UWG-Kästchen" sinnvoll. Der potenzielle Spender oder Förderer könne dann selbst entscheiden, ob er eine Formulierung "Ja, ich will telefonisch über weitere Spendenprojekte informiert werden" ankreuze oder nicht.